



APK Vorsorgekasse AG BVK-Leitzahl: 71.100

Thomas-Klestil-Platz 13, 1030 Wien, Austria Stahlstraße 2-4, 4020 Linz, Austria

Telefon: +43(0)50 275 50 E-Mail: office@apk-vk.at

www.apk-vk.at

Linz, 22.01.2022

Herrn Bernd Malle Glacisstraße 21/3 8010 Graz

Sehr geehrter Herr Malle,

wir dürfen Sie über die Höhe Ihrer Abfertigungsanwartschaft zum 31.12.2021 informieren.

# Wollen Sie Ihren Kontostand bequem online abrufen? Registrieren Sie sich bitte mit den rechts angeführten Zugangsdaten.

www.kontostand.at User: 1158081079 Passwort: 2xnq8cer4q

Dienstgeber: Medizinische Universität Graz

Abfertigungsanwartschaft zum 31.12.2020	€	138,69
Beiträge	€	134,46
Verwaltungskosten	€	-1,74
Kosten Sozialversicherungsträger	€	-0,40
zugewiesenes Veranlagungsergebnis	€	11,66
Abfertigungsanwartschaft zum 31.12.2021	€	282,67

Gemäß § 24 BMSVG leistet die APK Vorsorgekasse AG eine Garantie auf alle einlangenden Beiträge. Zum Stichtag 31.12.2021 beträgt dieses garantierte Kapital € 271,95.

Die Abfertigungsanwartschaft und die angeführten Beiträge basieren auf der zum Zeitpunkt der Erstellung der Kontonachricht vorliegenden monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger. Nachträgliche Änderungen bzw. Korrekturen dieser Meldungen können zu einer Anpassung der Abfertigungsanwartschaft, positiv wie negativ, und zu Rückforderungen führen (gesetzliche Rückzahlungsverpflichtung). Eine Feststellung, ob diese Meldungen durch eingezahlte Beiträge gedeckt sind, kann erst bei Auszahlung erfolgen.

Die Abfertigungsanwartschaft war zum oben angeführten Stichtag zu 66.37% in Anleihen und Bankguthaben. 22,82% in Aktien, 9,15% in Immobilien und 1,66% in sonstige Werte veranlagt.

Für Rückfragen stehen wir gerne unter der Telefonnummer +43 (0) 50 275 50 zu Ihrer Verfügung.

# Hinweis: Diese Kontoinformation bewirkt keinen Anspruch auf Auszahlung!

Sobald für Sie ein Verfügungsanspruch besteht (Anspruchsvoraussetzungen sind auf der Rückseite angeführt), senden wir Ihnen automatisch die Unterlagen per Post zu.

Mit freundlichen Grüßen

## APK VORSORGEKASSE AG

DI Thomas Keplinger e.h. Poul Thybo, MSc e.h.

# Wichtige Informationen

## 1. Informationen für Dienstnehmer

Ihr Dienstgeber leistet ab Beginn Ihres Dienstverhältnisses unter Berücksichtigung eines beitragsfreien ersten Monats einen Beitrag von 1,53% Ihres Gehalts (sozialversicherungspflichtiges Entgelt ohne Berücksichtigung von Geringfügigkeitsgrenze und Höchstbeitragsgrundlage) an den Sozialversicherungsträger, welcher diesen Betrag an die beauftragte betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) weiterleitet.

Ein Auszahlungsanspruch besteht bei Beendigung des Dienstverhältnisses wenn

- zumindest 36 Beitragsmonate vorliegen (Zeiten bei verschiedenen Dienstgebern werden zusammengezählt) und
- das Dienstverhältnis durch einvernehmliche Lösung, Dienstgeberkündigung, Zeitablauf, unverschuldete Entlassung oder berechtigten vorzeitigen Austritt geendet hat.

Unabhängig davon haben Sie einen Auszahlungsanspruch

- bei Pensionsantritt und bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension,
- wenn 5 Jahre lang keine Beiträge in das System der Abfertigung Neu gezahlt wurden bzw.
- bei Tod. Die Abfertigung wird an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ausgezahlt bzw. fällt in die Verlassenschaft.

Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft in die BV-Kasse Ihres neuen Dienstgebers darf auch dann durchgeführt werden, wenn die oben genannten Bedingungen noch nicht erfüllt sind, jedoch die Abfertigungsanwartschaft seit mindestens drei Jahren beitragsfrei ist. Der schriftliche Antrag kann frühestens nach Ablauf dieser Dreijahresfrist gestellt werden.

## 2. Informationen für pflichtversicherte Selbständige

Seit 1.1.2008 müssen alle Selbständigen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach § 2 GSVG unterliegen, Beiträge in Höhe von 1,53% der Bemessungsgrundlage für die Krankversicherung (unter Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage) in eine betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) zahlen.

Ein Auszahlungsanspruch besteht

- nach mindestens drei Einzahlungsjahren und zwei Jahren des Ruhens der Gewerbeausübung bzw. nach Beendigung der betrieblichen Tätigkeit,
- bei Pensionsantritt,
- wenn 5 Jahre lang keine Beiträge gezahlt wurden bzw.
- bei Tod. Die Abfertigung wird an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ausgezahlt bzw. fällt in die Verlassenschaft.

Der gesamte Kapitalbetrag kann in eine neue BV-Kasse nach der Wiederaufnahme der Gewerbeausübung oder der betrieblichen Tätigkeit oder eine BV-Kasse Ihres neuen Dienstgebers übertragen werden, wenn die Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge seit dem Ruhen der Gewerbeausübung oder Beendigung der betrieblichen Tätigkeit seit mindestens drei Jahren beitragsfrei ist. Der schriftliche Antrag kann frühestens nach Ablauf dieser Dreijahresfrist gestellt werden.

# 3. Informationen für freiberuflich Selbständige sowie Land- und Forstwirte

Seit 1.1.2008 können freiberuflich Selbständige bzw. Land- und Forstwirte freiwillig Beiträge in Höhe von 1,53% der Beitragsgrundlage für die Pensions- bzw. Krankenversicherung (unterschiedlich je nach Berufsgruppe) unter Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage in eine betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) einzahlen.

Ein Auszahlungsanspruch besteht

- nach mindestens drei Einzahlungsjahren und Beendigung der Pflichtversicherung bzw. bei Beendigung der Berufsausübung und einer dann beginnenden Wartezeit von zwei Jahren,
- bei Pensionsantritt,
- wenn 5 Jahre lang keine Beiträge gezahlt wurden bzw.
- bei Tod. Die Abfertigung wird an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ausgezahlt bzw. fällt in die Verlassenschaft.

Der gesamte Kapitalbetrag kann in eine neue BV-Kasse nach dem Beginn einer Pflichtversicherung infolge Wiederaufnahme der betrieblichen Tätigkeit oder der Wiedererlangung der berufsrechtlichen Berechtigung oder nach Wiederaufnahme der Berufsausübung oder eine BV-Kasse Ihres neuen Dienstgebers übertragen werden, wenn die Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge seit dem Ende der Pflichtversicherung infolge Einstellung der betrieblichen Tätigkeit oder dem Wegfall der berufsrechtlichen Berechtigung oder der Beendigung der Berufsausübung mindestens drei Jahre beitragsfrei gestellt ist. Der schriftliche Antrag kann frühestens nach Ablauf dieser Dreijahresfrist gestellt werden.

#### 4. Informationen zur Auszahlung

Wenn ein Anspruch auf Auszahlung besteht, erhalten Sie von uns automatisch ein Formular per Post zugesandt. Sie entscheiden, wie Sie über Ihre Anwartschaft verfügen:

- Weiterveranlagung in der BV-Kasse,
- Auszahlung auf ein Bankkonto (abzüglich 6% Lohnsteuer),
- Übertragung in die aktuelle BV-Kasse,
- Übertragung in eine Altersvorsorgeeinrichtung (Pensionskasse, betriebliche Kollektivversicherung, Pensionszusatzversicherung).

Wenn Sie dieses Formular nicht innerhalb von sechs Monaten an uns zurücksenden, wird Ihr Guthaben automatisch weiter veranlagt (Ausnahme: Pensionsantritt).

Wenn bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder der Beendigung einer selbständigen Tätigkeit kein Anspruch auf Auszahlung besteht, wird Ihre Anwartschaft weiter veranlagt.

#### 5. Grundsätze der Anlagepolitik

Die Veranlagungsstrategie erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten auf den Kapitalmärkten. Die unterschiedlichen Anlageklassen (Anleihen, Aktien, Immobilien u.a.) werden systematisch analysiert, um einen angemessenen Veranlagungsertrag zu erzielen.

# 6. Struktur der Veranlagungsgemeinschaft

Die Veranlagung erfolgt aus Gründen einer besseren Streuung überwiegend in Form von Kapitalanlagefonds. Hierbei wird überwiegend in Anleihen und Geldmarkt investiert (mindestens 60%). Darüber hinaus erfolgt zur Ertragsverbesserung eine Beimischung von Aktien, Immobilien und sonstigen Investments (bis zu 40%).

Das Anleihenportfolio besteht überwiegend aus Staatsanleihen und hochqualitativen Unternehmensanleihen (Investment Grade-Anleihen). Zur Ertragsverbesserung und Diversifikation werden entsprechend dem jeweiligen Marktumfeld zusätzlich Emerging Markets-Anleihen und High Yield-Anleihen gehalten.

Der überwiegende Teil der Veranlagung lautet auf Euro, wobei zur Ertragsstärkung auch Fremdwährungsinvestments beigemischt werden. Zur Ertragsstabilisierung werden auch Absicherungsgeschäfte durchgeführt

#### 7. Risikopotential und Risikohinweis

Durch eine angemessene Mischung und Streuung von Anleihen und Aktien sollen Marktschwankungen ausgeglichen und Erträge langfristig stabilisiert werden. Die wesentlichen Veranlagungsrisiken stellen Zinsänderungen und Wertschwankungen auf den Kapital- und Währungsmärkten dar. Das Emittentenrisiko wird durch die Mischung und Streuung auf viele Einzeltitel reduziert.

Trotz einer sorgfältigen Veranlagungsstrategie können allgemeine Kursrisiken, die dem Geld- und Kapitalmarkt immanent sind, Verluste verursachen. Die Summe der einer BV-Kasse zugeflossenen Abfertigungsbeiträge zuzüglich allfälliger übertragener Altanwartschaften sowie allfälliger aus einer anderen BV-Kasse übertragene Anwartschaften stellen jedoch einen gesetzlich garantierten Mindestanspruch des Anwartschaftsberechtigten dar. Bei Übertragung einer Anwartschaft gemäß § 12 Abs. 3 BMSVG erhöht sich der Mindestanspruch gegenüber der neuen BV-Kasse im Ausmaß der der übertragenen BV-Kasse zugeflossenen Anwartschaften. Nähere Ausführungen zu den Veranlagungen entnehmen Sie bitte auch den Veranlagungsbestimmungen.

#### 8. Veranlagungsvergütung

Für die Vermögensverwaltung wurde gemäß § 26 Abs. 3 Z 2 BMSVG eine jährliche Vergütung abhängig von der Beitragszeit (in den ersten 15 Beitragsjahren 0,05% p.m. und ab dem 16. Beitragsjahr 0,0417% p.m. des Abfertigungsvermögens) berücksichtigt.

#### 9. Datenschutz

Es kommen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die DSGVO zur Anwendung. Die APK Vorsorgekasse ist Verantwortlicher iSd DSGVO. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.apk-vk.at/service/datenschutz.html.

#### 10. Allgemeiner Hinweis

Bitte überprüfen Sie die in der Kontoinformation ausgewiesenen Beiträge mit den auf den Bezugsnachweisungen Ihres Dienstgebers bzw. auf der Vorschreibung der Sozialversicherung angeführten Werten bzw. mit einem gegebenenfalls vorhandenen Übertragungsbetrag auf Übereinstimmung mit der Einzelvereinbarung.